

Bu Dr. 139/I. N. V.

50

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Heerwesen.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Schürff, R. Gruber und Geissbauer in der 27. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 29. Juli 1919 an den Staatssekretär für Heerwesen gerichteten Anfrage, betreffend das Vorgehen des Arbeiter- und Soldatenrates in Wiener Neustadt in Angelegenheit der Ablieferung von Waffen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bei der zum Teil in den unsicheren Tagen beim Umsturze durch die Bezirkshauptmannschaft, zum Teile später mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ungarn durch das Volkswehrkommando in Wiener Neustadt erfolgten Ausgabe von Waffen an die Grenzgemeinden war im Einvernehmen mit der politischen Behörde die gesicherte Deponierung derselben vorgesehen worden. Die mangelhafte Durchführung dieser Voraussetzung und die mit einer allgemeinen Bewaffnung verbundenen Gefahren veranlaßten mich, in jüngster Zeit dem Volkswehrkommando Wiener Neustadt neuerlich den Auftrag zu erteilen, im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft dahin zu wirken, daß die ausgegebenen Waffen gemeindeweise deponiert und nur

dann allgemein verteilt werden, wenn es sich um den Selbstschutz eines von Banden etc. bedrohten Ortes handelt. Diese Depots sind bei der Gendarmerie, und wo eine solche nicht vorhanden ist, beim Ortsvorsteher. Die genannten Organe sind für die gesicherte Aufbewahrung und Erhaltung der Waffen verantwortlich. Um Missbrächen vorzubeugen und das gegenseitige Vertrauen der Bevölkerungsklassen zu einander zu erhöhen, wurde den Arbeiter- und Soldatenräten von Wiener Neustadt das Recht zugestanden, sich im Vereine mit der Bezirkshauptmannschaft von der ordnungsgemäßigen Deponierung der Waffen zu überzeugen. Dieser Lösung der Angelegenheit stimmten auch alle mit Waffen beteilten Grenzgemeinden mit ganz wenigen Ausnahmen zu.

Nach dem oben Gesagten ist daher ein Einziehen der Waffen nicht beabsichtigt, es handelt sich bloß um die ordnungsmäßige und gesicherte Deponierung und Beaufsichtigung derselben, wie dies noch im Deutschen Reiche üblich ist. Die Waffen bleiben auch weiterhin in den Ortsräten und stehen für den Zweck, zu dem sie ausgegeben wurden, jederzeit zur Verfügung.